

1.Jänner 2002

BMF-010310/0052-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4400, Arbeitsrichtlinie Südafrika

Die Arbeitsrichtlinie UP-4400 (Südafrika) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2002

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit der Republik Südafrika. Das Handels- und Kooperationsabkommen EU-Südafrika wurde am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet. Gemäß Beschluss des Rates vom 29. Juli 1999 finden einige unter Gemeinschaftskompetenz fallende Teile des Abkommens in Form eines Briefwechsels vorläufig Anwendung. Es handelt sich dabei auch um den Bereich Warenverkehr, wobei das Protokoll Nr. 1 (Ursprungsprotokoll) vorläufig mit 1. Jänner 2000 Anwendung findet.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hierfür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-4400 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Die für alle Waren (Kapitel 1 bis 97) zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3100 entnommen werden. Die als Anhang in dieser Arbeitsrichtlinie bereits abgedruckte Ursprungsliste für Waren der Kapitel 1 bis 24 ist inhaltlich ident mit der Arbeitsrichtlinie UP-3100 und kann auch weiterhin verwendet werden (Wahlmöglichkeit).

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend die Republik Südafrika UP-4400 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika (im folgenden "Südafrika" genannt) abgeschlossene Abkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind.
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft und Südafrikas; der Begriff Gemeinschaft umfasst nicht Ceuta und Melilla (siehe UP-3000 Abschnitt 4.4. und UP-3000 Abschnitt 7.7.1. (Gemeinsamen Bestimmungen) doch ist eine Kumulierung mit Vormaterialien dieser Gebiete möglich. Kumulierungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der SACU und den AKP Staaten.
- (3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrikas für Ursprungserzeugnisse ergibt.

(4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 1 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

(5) "SACU" Zollunion Südliches Afrika (die Zollunion besteht aus folgenden Staaten: Südafrika, Botswana, Lesotho, Swaziland und Namibia)

(6) "AKP-Staaten" Partnerländer des AKP-EG-Abkommens (siehe UP-3600)

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Am 19. Juni 1995 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrikas. Nach 25 Verhandlungsrunden wurden am 23. März 1999 die Verhandlungen abgeschlossen. Der Rat genehmigte am 29. Juli 1999 den Vorschlag der Kommission mit der Maßgabe, dass es sich beim Abkommen auf EU-Seite um ein gemischtes Abkommen handelt. Das Handels- und Kooperationsabkommen EG-Südafrika wurde am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnet. Einige unter die Gemeinschaftskompetenz fallende Teile des Abkommens finden mit 1. Jänner 2000 vorläufig Anwendung, da der Abschluss eines gemischten Abkommens sehr zeitaufwendig ist. Ziel des gesamten Abkommens ist unter anderem auch die Unterstützung der Integration Südafrikas in die Weltwirtschaft.

1.2. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet nur auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas Anwendung.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird einerseits und hinsichtlich Südafrikas für die in der Verfassung Südafrikas festgelegten Gebiete andererseits.

Die Begriffe "Gemeinschaft" und "Südafrika" umfassen auch die Küstenmeere der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und Südafrikas. Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas, wenn sie die Bedingungen, die nachfolgend unter Abschnitt 4.2.3.1. angeführt sind, erfüllen.

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss von Südafrika direkt in die EG/nach Österreich befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) die Erfüllung der unter Ziffer 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

Der Zollabbau ist im Abkommen in Form von komplizierten Anhängen (und Listen zu den Anhängen) für gewerblichen Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen dargestellt.

3.1. Gewerbliche Waren

Gewerbliche Waren sind alle Waren, die nicht unter die nachstehend angeführte Begriffsbestimmung "landwirtschaftliche Erzeugnisse" fallen.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Sind alle Waren, die unter die nachstehend angeführte Begriffsbestimmung der WTO für "landwirtschaftliche Erzeugnisse" fallen, sowie Fisch und Fischereierzeugnisse (Kapitel 3, 1604, 1605 und die Erzeugnisse 0511 91 10, 0511 91 90, 1902 20 10 und 2301 20 00).

Der Geltungsbereich bezüglich des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der WTO (94/800/EG: Beschluss des Rates vom 22.12.1994; ABL. der EG Nr. L 336 vom 23.12.1994) umfasst die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des HS (ausgenommen Fische und Fischereierzeugnisse) und der HS-Nummern 2905 43, 2905 44, 3301, 3501 bis 3505, 3809 10, 3823 60, 4101 bis 4103, 4301, 5001 bis 5003, 5101 bis 5103, 5201 bis 5203, 5301 und 5302.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone EG-Südafrika sind im Protokoll Nr. 1 (zum Artikel 28) des Abkommens enthalten (siehe dazu auch den Abschnitt 11 dieser UP).

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabrikschiffe

Die Begriffe "Schiffe" und "Fabrikschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Südafrika ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedsstaat der Gemeinschaft oder Südafrikas führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaat der Gemeinschaft oder Südafrikas oder einer Gesellschaft sind, die ihren Wohnsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Südafrikas sind und - im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsleitung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas besteht; und
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas besteht.

Bei Inkrafttreten von Zollzugeständnissen für Fischereierzeugnisse:

Es muss die Besatzung einschließlich der Schiffsleitung zu 50 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Südafrikas bestehen.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

In der umfassenden Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien sind für alle Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen.

Die für alle Waren (Kapitel 1 bis 97) zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3100 entnommen werden. Die als Anhang zu diesem Abschnitt bereits abgedruckte Ursprungsliste für Waren der Kapitel 1 bis 24 ist inhaltlich ident mit der Arbeitsrichtlinie UP-3100 und kann auch weiterhin verwendet werden (Wahlmöglichkeit).

4.2.4.2. Toleranzregel

Drittäandische Vormaterialien, die nach den in der Ursprungsliste festgelegten Bedingungen für die Herstellung eines Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, können dennoch verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 % (10 % bei Erzeugnissen der Kapitel 3 und 24 sowie bei HS Positionen 1604, 1605, 2207 und 2208) des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet. Insgesamt muss aber eine über die geringfügige Be-oder Verarbeitung hinausgehende Bearbeitung im Zuge der Herstellung der Fertigware erfolgen. Die in den Ursprungsregeln selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, d.h. kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich. Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS (Textilien und Bekleidung) sind von der Toleranzregel ausgenommen.

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittäändern

Der Erwerb der Ursprungseigenschaft muss ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder Südafrika erfüllt werden.

4.2.10. Weiterverarbeitung von Ursprungserzeugnissen

Als drittäandische Vormaterialien gelten für die Präferenzzone EG - Südafrika alle Waren, die keine Ursprungserzeugnisse im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrikas sind.

Alle Erzeugnisse aus der Republik San Marino und die Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten System aus dem Fürstentum Andorra werden von der Republik Südafrika als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft anerkannt, sofern die Ursprungsregeln des Protokolls Nr.1 des Abkommens EU-Südafrika erfüllt wurden.

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Der Ursprung durch bilaterale Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und/oder Südafrikas erworben werden (bilaterale Kumulierung), wobei jede innerhalb der SACU vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in Südafrika durchgeführt gilt, wenn dort eine weitere Be- oder Verarbeitung erfolgt (volle Kumulierung).

Als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Südafrikas gelten auch Vormaterialien mit Ursprung aufgrund der Ursprungsregeln des Vierten AKP-EG-Abkommens, sofern der in der Gemeinschaft oder in Südafrika erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten übersteigt.

Sofern die Bedingung des Wertzuwachses nicht erfüllt wird, gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse desjenigen AKP-Staats, auf den der höchste Wert der verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder in Südafrika nicht ausreichend be- oder verarbeitet wurden, entfällt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung zwischen der EG und Südafrika ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
Spalte (1)	Spalte (2)	Spalte (3)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig oder hergestellt sein müssen.
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren Positionen 0302 bis 0305, ex 0305 und ex 0307, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 04	Milch und Milchnebenerzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig oder hergestellt sein müssen
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der

		<p>Position 2009 Ursprungswaren sein müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig oder hergestellt sein müssen
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden,	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig oder hergestellt sein müssen
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen :	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt	Herstellen aus Vormaterialien aus jeder Position
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien aus jeder Position
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien aus jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel	Müllereierzeugnisse; Malz,	Herstellen, bei dem alle verwendeten

11	Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen:	Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig oder hergestellt sein müssen
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine(z.B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge, Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen auch modifiziert:	
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen auch modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
1501	Schweinfett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:	
	- Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Positionen, ausgenommen aus Vormaterialien 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506

	- anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen ausgenommen solches der Position 1503:	
	- Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Positionen, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	- anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	- feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:	
	- Sojaöl; Erdnussöl; Palmöl; Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind

	von Lebensmitteln	
	- feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <p>Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</p>
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <p>Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</p>
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	<p>Herstellen aus Tieren des Kapitels 1.</p> <p>Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein</p>
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen,	

	karamelisiert:	
	- chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702
	- andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao,	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	- andere	Herstellen, bei dem

		<ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzereihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	
	<ul style="list-style-type: none"> - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend 	Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
	<ul style="list-style-type: none"> - 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien jeder Position ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108 - bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - dass bei dem der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

	verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Kapitels 11
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2008	- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	- Erdnussmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware

	oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - die verwendeten Zichorienwurzeln vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
	- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien

		des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig ausgenommen:	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sein müssen.
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntweine, Liköre und andere Spirituosen	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter ausgenommen:	Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss

	GHT	
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - das verwendete Getreide, der verwendete Zucker oder die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungswaren sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

5. Direkte Beförderung

5.1. Grundsätzliche Bedingungen

Als Drittländer gelten für diese Präferenzzone alle anderen Staaten als die Gemeinschaft, Südafrika, die SACU Länder und die AKP-Staaten.

6. Verbot der Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen kein Verbot bezüglich Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung vor.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Präferenznachweise sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung;
- 2) die Erklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"),
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen (dzt. 6.000 Euro) von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen Ceuta und Melillas sind im Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Vermerke "Südafrika" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceuta und Melillas ist die Ursprungseigenschaft im Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

7.2. Nähere Erläuterungen

Landessprache

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr zu den Vertragspartnern in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder in einer Amtssprache Südafrikas ausgestellt werden.

Wortlaut

Der Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung in deutscher Sprache und in den einzelnen Sprachfassungen der Amtssprachen Südafrikas (Englisch, Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda, Xitsonga, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa und isiZulu) sind in der Anlage zu diesem Abschnitt angeführt.

7.2.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer. Der ermächtigte Ausführer muss sich allerdings schriftlich verpflichten (Bescheidantrag -Auflage im Bescheid), die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG – Südafrika:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDET I EFTERHAND“.

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Südafrika:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist; ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z.B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist.

Währung	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Waren im persönlichen Gepäck	Waren in privaten Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Dänische Kronen	45.600	9.100	3.800
Schwedische Kronen	55.000	11.000	4.600
Pfund Sterling	4.830	965	400

Erklärung auf der Rechnung (zu Punkt 7.2.)

Hinweis:

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Der Text der Erklärung auf der Rechnung bezüglich der Sprachversionen der übrigen Mitgliedsstaaten der EG kann der UP-3250 Abschnitt 7. entnommen werden.

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr. ⁽¹⁾..) der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nicht anders angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse.⁽²⁾ sind."

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 116a ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 123, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 116 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Text der Erklärung auf der Rechnung in den Südafrikanischen Fassungen:

Englisch, Sepedi, Sesotho, Setswana, siSwati, Tshivenda, Xitsonga, Afrikaans, isiNdebele, isiXhosa und isiZulu:

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No.

(1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...
preferential origin(2).

Bagwebi ba go romela ntle ditšweletšwa tše di akaretšwago ke tokumente ye (Nomoro ya ditšwantle ya tumelelo ... (1)) ba ipolela gore ntle le moo go laeditšwego, ditšweletšwa tše ke tša go tšwa ... (2) ka tlhago.

Moromelli wa sehlahiswa ya sireleditsweng ke tokomane ena (tumello ya thepa naheng No ... (1) e hlalosa hore, ka ntle ha eba ho hlalositswe ka tsela e nngwe ka nepo, dihlahiswa tsena ke tsa ... tshimoloho e kgethilweng (2)).

Moromelantle wa dikuno tse di tlhagelelang mo lokwalong le (lokwalo lwa tumelelo ya

kgethiso No ... (1)) o tlhomamisa gore, ntle le fa go tlhagisitsweng ka mokgwa mongwe, dikuno tse ke tsa ... dinaga tse die thokegang (2).

Umtfumeli ngaphandle walemikhicito lebalwe kulomculu (ngeligunya lalokutfunyelwa ngaphandle Nombolo ... (1)) lophakamisa kutsi, ngaphandle kwalopho lekuboniswe khona ngalokucacile, lemikhicito ... ngeyendzabuko lebonelelwako (2).

Muvhambadzi wa zwibveledzwa mashangoni a nda, (zwibveledzwa) zwine zwa vha two ambiwaho kha ili linwalo (linwalo la u nea maanda la mithelo ya zwitundwannda kana zwirumelwannda la vhu ... (1)), li khou buletshedza uri, nga nda ha musi two ambiwa nga inwe ndila-vho, zwibveledzwa hezwi ndi zwa ... vhubwo hune ha khou funeseswa kana u takaleleswa (2).

Muxavisela-vambe wa swikumiwa leswi nga eka tsalwa leri (Xibalo xa switundziwa xa Nomboro (1) u boxa leswaku, handle ka laha swi kombisiweke, swikumiwa leswi i swa ntiyiso swa xilaveko xa le henhla swinene (2).

Die uitvoerder van die produkte gedek deur hierdie dokument (doeanemagtiging No ... (1)) verklaar dat, uitgesonderd waar andersins duidelik aangedui, hierdie produkte van ... voorkeuroorsprong (2) is.

Umthumelli-phandle wemikhiqizo ebalwe kilencwadi (inomboro ... (1) egunyaza imikhiqizo ephumako) ubeka uthi, ngaphandle kobana kutjengiswe ngendlela ethileko butjhatjhalazi, lemikhiqizo ine ... mwelaphi enconyiswako (2).

Umthumeli weempahla ngaphandle kwelizwe wemveliso equkwa lolu xwebhu (iirhafu zempahla zwesigunyaziso Nombolo ... (1) ubhengeza ukuthi, ngaphandle kwalapho kuboniswe ngokucacileyo, ezi mveliso ... zezemvelaphi eyamkelekileyo kunezinye (2).

Umthumeli wempahla ebhaliwe kulo mquulu iNombolo ... yokugunyaza yentela yempahla (1) uyamemezela ukuthi, ngaphandle kokuthi kukhonjisiwe ngokusobala, le mikhiqizo iqhamuka ... endaweni ekhethekileyo (2).

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

99/753/EG; Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (Amtsblatt Nr. L 311 vom 4. Dezember 1999)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_311/l_31119991204de02980400.pdf

99/753/EG; Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung (1. Jänner 2000) des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (Amtsblatt Nr. L 311 vom 4. Dezember 1999)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_311/l_31119991204de00020002.pdf

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Beschlüsse oder Protokolleintragungen liegen noch keine vor.